

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DIEMELSEE, ORTSTEIL ADROF

Bebauungsplan Nr. I/13 „Im Reik“ Bereich 3
*Bebauungsplan nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von
Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren*

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Diemelsee (Adorf) und Lichtenfels, den 25.06.2021

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.2 - Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz	15.06.2021
Fachdienst 6.2 - Umwelt - Wasser- und Bodenschutz	24.06.2021
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	18.06.2021
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	08.06.2021
GASCADE Gastransport GmbH	09.06.2021
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	22.06.2021
Netcom Kassel - Trassenauskunft	09.06.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dez. 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	22.06.2021

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.05.2021
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	19.06.2021
Deutsche Flugsicherung	10.06.2021
Deutscher Wetterdienst	31.05.2021
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	28.05.2021
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	
Öffentlicher Personennahverkehr	26.05.2021
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	02.06.2021
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.3 Landwirtschaft	21.06.2021
Naturpark Diemelsee	26.05.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dez. 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	31.05.2021
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	28.05.2021 25.05.2021
Dezernat 34 - Bergaufsicht	
Polizeipräsidium Nordhessen	
Polizeidirektion Waldeck-Frankenberg	31.05.2021
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	21.06.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Amt für Bodenmanagement Korbach
AVACON AG Prozesssteuerung - DGP
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 2.2 Dorf- und Regionalentwicklung
Fachdienst 5.2 Brand- und Katastrophenschutz
Fachdienst 6.1 Umwelt – Bauen
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
Bund für Umwelt und Naturschutz Kreisverband Waldeck-Frankenberg
BUND Landesverband Hessen e.V.
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Post - Niederlassung Brief
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest
EAM Energienetz Mitte
Handelsverband Hessen e.V.
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz KV Waldeck-Frankenberg
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesjagdverb. Hessen e. V.
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Hessen e.V.
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV
Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21.1 Bauleitplanung
Dez. 22 Verkehr
Dez. 27.1 Naturschutz Landschaftsplanung
Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Hessen e.V.
TenneT TSO GmbH stromübertragungs gmbh
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen



Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
NATUR- UND
LANDSCHAFTSSCHUTZ

Ansprechpartner
Frau Deutschendorf
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954-441
Fax 05631 954-9301
lika.deutschendorf@lkwafkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenber.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Adorf
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 „Im Reik“, Bereich 3, Orts-
teil Adorf, Gemarkung Rhenege
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und öffentliche Ausle-
gung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.
Unser Zeichen: FD 3.22-06-0292/21
Korbach, den 15.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

mit Ihrem Schreiben vom 20.05.2021 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die obengenannte Aufstellung des Bebauungsplanes informiert und bitten um Stellungnahme.

Auf Grundlage des § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Die Vorgaben des § 13b BauGB werden eingehalten.

Folgende Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Reik“ in der Gemarkung Rhenege bitten wir zu beachten:

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main)
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX
Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.: DE 113 057 900

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 – Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 15.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Vorgaben des § 13b BauGB eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Teil B Textfestsetzungen, Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche rechtliche Festsetzungen

Flächen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2. Punkt 6.2:
Die Vorgabe „insektenschonende“ Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden wird von uns ausdrücklich begrüßt. An dieser Stelle der Textfestsetzungen sollte allerdings nochmal der Hinweis auf die Kelvinzahl (maximal 3000 K) erfolgen.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

3. Die Vorgaben zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden ausdrücklich von uns begrüßt. **Allerdings ergeht hier der Hinweis, dass den Bauwilligen diese Vorgaben auch seitens der Gemeinde explizit mitgeteilt werden sollten. Dies sollte vor Abschluss eines Kaufvertrages erfolgen. Erfahrungsgemäß beschäftigen die Bauwilligen sich mit den Vorgaben hinsichtlich der Bepflanzung und Eingrünung aus den Bebauungsplänen kaum.**

Bepflanzung

4. Die Arten der Pflanzliste werden ausdrücklich von uns begrüßt.

Zu Teil C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Artenschutz

5. Die Aussagen bezüglich der Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung mit einer Festlegung der maximalen Kelvinzahl werden ausdrücklich von uns begrüßt.

Zur Begründung

Kapitel 5.1 und 5.2:

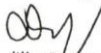
In den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des Bebauungsplans wird auf das Gebot zur Anlage strukturreicher Grün- und Gartenflächen hingewiesen. Die Verwendung insektenschonender Beleuchtung wird

2. **Der Anregung, dass die Textfestsetzung durch den Hinweis auf die Kelvinzahl (maximal 3.000K) ergänzt wird, wird entsprochen.**
3. **Die Aussage, dass der Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Durch die Satzung werden Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetzes festgelegt. Die Regelungen eines Bebauungsplanes sind für jedermann rechtsverbindlich.
4. **Die Aussage, dass den Arten der Pflanzliste zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.**
5. **Die Aussage, dass der Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.**

6. ebenso erwähnt wie die Verwendung heimischer Gehölzarten gemäß der Pflanzliste. Das Verbot von Steingärten wird ebenfalls als Minimierungsmaßnahme erwähnt. **Diese Festsetzungen und damit auch Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sollten den Bauwilligen unbedingt seitens der Gemeinde ausdrücklich mitgeteilt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ilka Deutschendorf)

6. **Die Aussage, dass die Festsetzungen den Bauwilligen mitzuteilen sind, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Durch die Satzung werden Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetzes festgelegt. Die Regelungen eines Bebauungsplanes sind für jedermann rechtsverbindlich.

Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee

Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:
Fachdienst Umwelt
Bereich Wasser- u. Bodenschutz
Herr Schober

E-Mail:
martin.schober@lkwafrk.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎ 05631-954-864	Korbach,
	6.2-007-VW-0010701-5	Telefax (05631) 954-870	23.06.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelsee Bebauungsplan Nr. I/13 "Im Reik", Adorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

1. In der Begründung zum Bebauungsplan u.a. ist erläutert, dass die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten ist und Flächen für die Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser geschaffen werden sollen. Ein konkret umsetzungsfähiges Entwässerungskonzept beinhaltet der Planentwurf indessen nicht.

Die v.g. Maßnahmen erfüllen z.T. die gesetzlichen Vorgaben, wonach Niederschlagswasser nach § 36 (1) Nr.2 und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz dort verwertet werden soll, wo es anfällt, wenn dem wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, bzw. soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt einem Gewässer zugeleitet werden, wenn dem weder wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentlich- rechtliche Belange entgegenstehen. Entsprechende Planungshinweise sind in den Fachinformationen "Regen-wasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) des Hessischen Umweltministeriums sowie "Versickerung und Nutzung von Regenwasser" des Umweltbundesamtes (2005) enthalten.

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 – Wasser- und Bodenschutz mit Schreiben vom 24.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung wird entsprochen. Der Begründung ist folgende Formulierung redaktionell hinzuzufügen:**

„Das bestehende Konzept zur Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers der vollversiegelten Flächen sieht eine Einleitung in das bestehende Trennsystem vor, bei dem das unbelastete Wasser dem natürlichen Kreislauf in Form der Einleitung in ein Fließgewässer ohne Aufbereitung zugeführt wird.“

Erläuterung:

Es wird durch textliche Festsetzung beabsichtigt, das Ziel, das anfallende Niederschlagswasser durch eine Minimierung der vollversiegelten Fläche ortsnah zu verwerten, planungsrechtlich zu sichern. Für vollversiegelte Flächen hingegen soll das Niederschlagswasser in das bestehende Trennsystem eingeleitet werden, bei dem das unbelastete Wasser dem natürlichen Kreislauf in Form eines Fließgewässers ohne Aufbereitung zugeführt wird.

Hierfür wurden für das bestehende, angrenzende Wohngebiet bereits entsprechende

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach § 1 Abs. 6 Buchstabe e) Baugesetzbuch der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Dazu ist in diesem Planungsstadium ein Entwässerungskonzept zu erstellen, in dem zumindest eine Ermittlung der abflussrelevanten Flächen, eine Prüfung der Flächenversiegelung zu minimieren, die Untersuchung von Möglichkeiten Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke zu nutzen, eine Planung unbelastetes Niederschlagswasser am Ort des Anfalls über geeignete Flächen oder Anlagen einer Versickerung oder einem Gewässer zuzuführen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Mischwasserkanalisation ist nur noch zulässig, wenn begründet nachgewiesen wird, dass eine Niederschlagswasserversickerung oder eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer aufgrund wasserwirtschaftlicher, gesundheitlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange nicht umsetzbar ist.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

2. a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

Berechnungen und Konzeptionen durchgeführt, die die verfahrensgegenständliche Bebauung berücksichtigen.

Es ist nicht beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswasser in ein Mischsystem einzuleiten.

2. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.



EWF | Postfach 17 09 | 34487 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



BB2_P Erl/Dö
Robert Erlemann
Telefon: 05691/89 79-28
Mobil: 0175/295 28 61
E-Mail: robert.erlemann@ewf.de

18. Juni 2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/13 „Im Reik“ Bereich 3, Ortsteil Adorf, Gemar-
kung Rhenegege, Flur 2, Flurstück 62/55 (tlw.) nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. nach Prüfung der Unterlagen haben wir keine Einwände gegen die geplanten Änderungen des Bebauungsplans vorzubringen. Zur künftigen Erschließung des noch ungeplanten westlichen Bereiches muss der vorgesehene Straßenabzweig erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

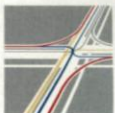
Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

i. A. Dierking *i. A. Erl*

EWF
Energie Waldeck-Frankenberg GmbH mit Schreiben vom 08.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Zur künftigen Erschließung des noch ungeplanten westlichen Bereiches wird der Straßenabzweig bereits als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt.



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Aktenzeichen 34c2 - 2021-023384 - BV 10.3 Da

Bearbeiter/in Herr Daude

Telefon (05691) 893 157

Fax (05691) 893 170

E-Mail Thomas.Daude@mobil.hessen.de

Datum 08. Juni 2021

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/13 „Im Reik“ Bereich 3, Ortsteil Adorf, nach § 13b
Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine
Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Adorf, Bebauungsplan
Nr. I/13 "Im Reik" Bereich 3, ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten
Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

1. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den „Dahlienweg“ an die Landesstraße 3078 innerhalb
des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess.
Straßengesetzes (HStrG) geltend:

2.
 1. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen
durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das
Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden.
 2. Bei geplanten Kompensationsmaßnahmen entlang der Landesstraße außerhalb des
Straßengrundstücks ist darauf zu achten, dass keine Schutzmaßnahmen gemäß der
Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme (RPS)
notwendig werden.
3.
 3. Durch die Reflexion des Sonnenlichtes von den Modulflächen darf keine Blendwirkung für den
Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße entstehen.

Hessen Mobil

Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen mit Schreiben vom 08.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die allgemeinen Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Der Bebauungsplan setzt keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft fest. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-
lung von Boden, Natur und Landschaft werden in Form einer flächenanteiligen Baumpflan-
zung festgesetzt. Diese befinden sich auf den privaten Grundstücksflächen, innerhalb des
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und innerhalb der Ortsdurchfahrt.
3. **Der Hinweis, dass durch die Reflexion des Sonnenlichtes von Moduloberflächen
keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer entstehen darf, wird zur Kenntnis ge-
nommen.**

4. 4. Von den befestigten Flächen darf kein Oberflächenwasser dem Straßengrundstück (z.B. Straßenseitengraben) zugeführt werden.
5. 5. Die Sichtdreiecke von der Gemeindestraße zur Landesstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Höhe der geplanten Mauer. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m. **Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.**

Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

6. Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:
1. Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.
7. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(C. Krey)

Erläuterung:

Der Hinweis ist bereits Bestandteil der „Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen“.

4. **Die Aussage, dass von den befestigten Flächen kein Oberflächenwasser dem Straßengrundstück zugeführt werden darf, wird zur Kenntnis genommen.**
5. **Der Anregung, dass die Sichtdreiecke im Bebauungsplan darzustellen sind, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Die Sichtdreiecke sind redaktionell zu ergänzen.

6. **Die Aussage, dass von der Landesstraße schädliche Immissionen ausgehen können wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Der Bebauungsplan berücksichtigt Beeinträchtigungen in Form einer textlichen Festsetzung. Demnach haben die Fenster von Wohn- und Schlafräumen an den zur Landesstraße Nr. 3078 ausgerichteten Wänden mindestens der Schallschutzklasse 2 zu entsprechen. Es wird darauf verwiesen, dass aufgrund eventueller Emissionen der angrenzenden Landesstraße Nr. 3078 weder gegen den Straßenbaulastträger noch gegen die Gemeinde Diehmelsee als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden können. Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen.

7. **Den Anregungen wird entsprochen.**

Erläuterung:

Dem Straßenbaulastträger ist die Mitteilung über die Berücksichtigung der Stellungnahme, eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes sowie eine Kopie der Veröffentlichung zuzusenden.



GASCADE Gastransport GmbH, Kölische Straße 108-112, 34119 Kassel

Planungsbüro Bioline
Abteilung Bauleitplanung
Herr Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

per E-Mail an: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

René Czech	Tel. +49 561 934-1077 Fax +49 561 934-2369	GNL-Cze / 2021.03368	Kassel, 09.06.2021
Leitungsrechte und -dokumentation	Leitungsauskunft@gascade.de	BIL Nr.:	

**Bebauungsplan Nr. I/13 "Im Reik" Bereich 3, Ortsteil Adorf der Gemeinde Diemelsee
- Ihr Zeichen blp//dsee/13//bt mit Schreiben vom 20.05.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01029.21
Vorgangsnummer: 2021.03368**

Sehr geehrter Herr Butterweck,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 09.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel

Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Planungsbüro Bioline
Planung | Analysen | Gutachten |
Umweltkommunikation
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels-Dalwigksth

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 263
Telefax 0561-7891 290
E-Mail
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

22.06.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/13 "Im Reik", Bereich 3, Ortsteil Adorf, Gemarkung Rhenegge

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir haben die oben genannten Pläne geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.
2. Jedoch möchten wir auf den metallverarbeitenden Betrieb in der Rhenegger Str. 19 hinweisen. Hier sollte vorab geprüft werden, ob von dem Betrieb Störungen wie Lärm- oder Geruchsemissionen ausgehen. Evtl. sollten Schutzmaßnahmen für die Wohnbebauung mit in die Planungen aufgenommen werden. In jedem Fall sollte das Unternehmen frühzeitig in die Planungen mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

Ann-Catherine Krauss

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel mit Schreiben vom 22.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Diemelsee vorgetragen werden.**
2. **Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Rhenegger Straße 19 Störungen, wie Lärm- oder Geruchsemissionen, ausgehen können.**

Erläuterung:

Der Bebauungsplan setzt durch textliche Festsetzung Maßnahmen fest, die etwaige Beeinträchtigungen der Wohnnutzung, ausschließen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

1. Die Netcom Kassel und die Breitband Nordhessen haben im Nahbereich Glasfaserinfrastruktur liegen. Sollten Sie mit Ihrer Maßnahme in den Nahbereich fallen, bitten wir um erneute Trassenanfrage.

i. A. Lena Jungk
Netcom Kassel - Trassenauskunft

Tel.: 0561 920 20 20
Fax: 0561 920 20 30
E-Mail: trassenauskunft@netcom-kassel.de
Web: netcom-kassel.de

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel
Büroadresse: Ständeplatz 12-14, 34117 Kassel
Geschäftsführung Dr. Ralph Jäger, Eckart Liebelt
Eintragung im Handelsregister, Amtsgericht Kassel, HRB 6713
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 190383383
[Datenschutzhinweis](#)

Netcom Kassel, Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Trassenauskunft mit Schreiben vom 09.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**



Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 b - 20287
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Köpplin
Durchwahl 0561 106 - 3120
Fax 0611 32764 1642
E-Mail angelika.koepplin@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Bioline
Ihre Nachricht 20.05.2021
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 22.06.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ott Adorf
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/13 „Im Reik“, Bereich 3

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

1. Mit der vorgelegten Planung soll am westlichen Ortsrand des Ortsteils Adorf eine ca. 0,5 ha große Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorranggebiet Siedlung Planung ausgewiesen. Die festgelegten Vorranggebiete Siedlung Planung sind gemäß den Zielen des RPN vorrangig für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen. Die Fläche gilt damit als regionalplanerisch abgestimmt. Insofern stehen keine grundsätzlichen Ziele des RPN der Planung entgegen.
2. Allerdings bitte ich zu erläutern, warum nicht vorrangig die genehmigten, noch freien Flächen des östlich angrenzenden Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Zusätzlich wird in der Begründung der Bauleitplanung beschrieben, dass die Möglichkeit zur Innenentwicklung durch leerstehende Gebäude und Potenzialflächen vorhanden ist. Dabei stellt sich die Frage, wieso diese Möglichkeiten bei der Ausweisung von Wohnbauflächen nicht vorrangig betrachtet werden.

Der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans ermittelte Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für den Zeitraum 2020 bis 2035, vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung einzelner Gremien, beläuft sich für die Gemeinde auf 6 ha. Der ermittelte

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 21.2 Regionalplanung und Siedlungswesen mit Schreiben vom 22.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass die Planung mit den regionalplanerischen Zielen abgestimmt ist, wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Aussage, dass zunächst die benachbarten Flächen in Anspruch zu nehmen sind wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Östlich des Bebauungsplan Nr. I/13 „Im Reik“, Bereich 3 befindet sich der Bebauungsplan Nr. I/11 „Im Reik“, Bereich 2. Alle möglichen Bauplätze des Bebauungsplanes wurden bereits veräußert bzw. werden kurzfristig bebaut. Angrenzend an den Bebauungsplan befindet sich der Bebauungsplan Nr. I/10 „Im Reik“, bei dem ebenfalls alle möglichen Bauplätze bereits veräußert und bebaut sind. Nördlich davon befindet sich der Bebauungsplan Nr. I/8 „Im Reik“. Hier sind alle Baugrundstücke bereits bebaut. Insofern sind keine freien Bauplätze im Bereich „Im Reik“ verfügbar, Baulücken bzw. größere Freiflächen sind aufgrund von privatem Eigentum und Eigeninteresse nicht verfügbar.

3. Bedarf gilt unter der Voraussetzung, dass eine erfolgreiche Innenentwicklung nachgewiesen werden kann. Bei einer Vielzahl an Baulücken und fehlenden Maßnahmen zur Innenentwicklung reduziert sich der ermittelte Bedarf um 20%.
4. Der Geltungsbereich der Planung liegt im RPN im Vorranggebiet Siedlung Planung, übrig bleibt eine ca. 5ha große Restfläche. Ich empfehle die Entwicklung dieser Fläche, sowie die Entwicklung der Siedlungsflächenwünsche, die im Zuge des Gemeindefragebodens geäußert wurden, zukünftig mit der Regionalplanung abzustimmen.
5. Laut meinen Unterlagen ist die Gemeinde Diemelsee seit 2014 im Programm der „Dorfentwicklung“ des Landes Hessen. Da hierzu keine Aussagen in der Begründung gemacht werden, bitte ich zu erläutern, inwiefern die Planungsfläche mit dem Programm abgestimmt ist.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Köpplin

3. **Die Aussagen zum Regionalplan 2020 bis 2035 werden zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Da sich die Gemeinde Diemelsee aktuell im Dorfentwicklungsprogramm befindet, bei dem eine Vielzahl an Maßnahmen zur Innenentwicklung durchgeführt wurden, wurde hinsichtlich der weiteren Schaffung von dringend benötigtem Bauland das zuständige Ministerium kontaktiert, welches mit Zustimmung vom 12.10.2020 die durchgeführten und beschriebenen Maßnahmen der Gemeinde Diemelsee zur Innenentwicklung anerkannt hat.
4. **Die Aussagen zum Regionalplan werden zur Kenntnis genommen.**
5. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Begründung ist folgende Formulierung redaktionell hinzuzufügen:**

„Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 12.10.2020 mitgeteilt, dass den Schlussfolgerungen des Antrags sowie Stellungnahme der Gemeinde zugestimmt werden kann, dass durch die Ausweisung der Baugebiete keine nachteiligen Auswirkungen auf die Innenentwicklung der Kommune zu erwarten sind.“

Erläuterung:
Beim zuständigen Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde ein Antrag auf Ausweisung von nicht konkurrierenden Baugebieten während der Laufzeit der Dorfentwicklung in Diemelsee gestellt. Gegenstand des Antrags waren u.a. auch die verfahrensgegenständlichen Flächen. Das Ministerium hat mit Schreiben vom 12.10.2020 mitgeteilt, dass den Schlussfolgerungen des Antrags sowie Stellungnahme der Gemeinde zugestimmt werden kann und durch die Baugebiete in der Folge keine nachteiligen Auswirkungen auf die Innenentwicklung der Kommune zu erwarten sind.

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal
Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen
Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach
Bürgermeister der Stadt Brilon
Bürgermeister der Stadt Marsberg

Mit Schreiben vom
31.05.2021
26.05.2021
14.06.2021
31.05.2021
28.05.2021
31.05.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

